

# KS aktuell

## Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014

Juli 2014

**Reform tritt zum 1. August 2014 in Kraft**

### Was ändert sich für die Eigenstromerzeugung?

Eigenstromversorgung liegt vor, wenn ein und dieselbe Person Strom erzeugt und verbraucht. In der Regel war diese Eigenversorgung bisher von der EEG-Umlage befreit.

Für eigene Bestandsanlagen soll sich dies auch nicht ändern. Strom aus Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des neuen EEG am 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, kann auch weiterhin selbst verbraucht werden, ohne dass die EEG-Umlage fällig wird. Dies gilt auch für Modernisierungen und Ersatzinvestitionen, wenn die installierte Leistung um höchstens 30 Prozent steigt.

Künftig muss bei der Eigenversorgung grundsätzlich die volle EEG-Umlage gezahlt werden. Bei der Eigenversorgung aus neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen oder neuen hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen muss eine verminderte EEG-Umlage gezahlt werden. Um einen gleitenden Einstieg in die neue Regelung zu ermöglichen, setzt sich der reduzierte Umlagesatz gem. § 61 EEG wie folgt zusammen (Auszug):

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber können von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung folgende Anteile der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 verlangen:

1. 30 Prozent für Strom, der nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2016 verbraucht wird,
2. 35 Prozent für Strom, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 verbraucht wird, und
3. 40 Prozent für Strom, der ab dem 1. Januar 2017 verbraucht wird

Diese Prozentsätze gelten nur in diesen Jahren.

Anlagen, die in diesen Jahren in Betrieb genommen werden, und auch alle später in Betrieb genommenen Erneuerbare-Energien-Anlagen und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, müssen ab 2017 eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent zahlen. Zu beachten dabei ist, dass sich nach Satz 1 der Wert auf 100 Prozent der EEG-Umlage erhöht, wenn:

1. die Stromerzeugungsanlage weder eine EEG-Anlage nach § 5 Nummer 1 EEG noch eine KWK-Anlage ist, die hocheffizient im Sinne des § 53 a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht, oder
2. der Eigenversorger seine Meldepflicht nach § 74 bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht erfüllt hat.

Damit wird es bei Eigenstromerzeugung in KWK zukünftig noch wichtiger, alle im Unternehmen vorhandenen Wärmeverbraucher für den KWK Prozess zu nutzen und ggf. auch durch Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung zu erschließen.

Wenn Sie zu der Reform des EEG 2014 oder anderen Energiethemen Fragen haben, zögern Sie nicht und vereinbaren Sie mit uns einen Beratungstermin (Tel.-Nr. 06 81/5 87-25 37).

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Bemühungen, in Ihrem Unternehmen eine wirtschaftliche Eigenstromerzeugung zu planen und umzusetzen und stehen Ihnen für Fragen und Erläuterungen unter den u.a. Kontaktdaten zur Verfügung.

### Ihre KommunalSysteme